

ex patre Augusto', aber A 1. 2: 'ligusto'. Der Katalog hatte nach den drei Ableitungen unter Simplicius: 'natione Tiburtinus, ex patre Castino' mit den Redactionen II. III des Liber pontif.; Tiburt. und Basil. mit dessen Hs. A 1: 'nat. Tiburt., ex patre Castorio'. Für Johannes V. hatte der Katalog keine Angabe des Vaters¹, der Liber pontif.: 'ex patre Cyriaco', dafür A 1: 'Quiriaco' und so auch Basil., während der Name in Tiburt. in 'Quirino' verdorben ist.

Unter Siricius hat Tiburt. aus Liber pontif. XL: 'Hic Manicheos invenit, quos exilio deportavit'². Hic constituit hereticum sub manus impositione presente cuncta ecclesia reconciliari', dieses letztere Wort mit den Hss. A 1. 2 (I), während die Redactionen II. III dafür 'recipi' haben. Nach einem hier irrig eingesetzten Satz, der zu dem folgenden Papste gehört und unter ihm auch noch einmal erscheint, folgt in Tiburt., was in Basil. und von Martin richtig gleich hinter 'deportavit' angefügt ist: 'et (hoc³) constituit, ut non participarent cum fidelibus communionem; et precepit, ut, si quis de eadem secta⁴ conversus rediret' u. s. w. Der Satz 'non particip. — et precepit, ut' steht aber nur in der II. und III. Redaction des Liber pontif., nicht in der ersten. Ganz schlagend zeigt sich hier, dass ursprünglich in der Originalhs. der Tivoleser Chronik stand, was Tiburt. zu Anfang aus einer Hs. der I. Redaction des Liber pontif. hat⁵, dass später ein Anderer aus einer Hs. der III. Redaction nachtrug und zwischen den beiden Sätzen einschob, was in Tiburt. an falsche Stelle gerieth. Damit werfen wir einen Blick in die Originalhs. der Tivoleser Chronik, in deren Wirrniss von Nachträgen sich ein ungeschickter Abschreiber nicht mehr zurecht finden konnte, während es einem ver-

1) Daher wusste ihn der Schwindler Martin nicht, der zu faul war, den Liber pontif. nachzuschlagen, den er sehr selten benutzt hat. Er gab Johann V. den Vater 'Habundus' willkürlich, wohl weil ein Habundius Vater von Eleutherius und Zepherin gewesen sein soll. 2) Dies auch Basil. und Martin S. 417, wo alles, was dort aus G(esta) p(ont.) genommen sein soll, wie fast stets, aus der Tivoleser Chronik abgeschrieben ist, während 'Hic const. — reconciliari' bei beiden fehlt. 3) So Basil. mit Liber pontif., in Tiburt. und von Martin weggelassen. 4) Das gesperrte nicht oder anders im Liber pontif. 5) Der zweite Satz scheint schon in dem fortgesetzten Exemplar der Chronik, das von Martin und Basil. benutzt wurde, weggelassen gewesen zu sein. Dass Sicard, der einiges aus dieser Stelle aufgenommen hat, ihn nicht hat, bedeutet nichts, da er stets nur sehr wenig von dem, was die Tivoleser Chronik über die Päpste hatte, excerpiert.